

Satzung über die Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung der Universität Regensburg

Vom 1. Juli 2011

Geändert durch Satzung vom 11. März 2026.

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 und § 19 Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

§ 2 Prüfungskommission

§ 3 Verfahren der Eignungsprüfung

§ 4 Bestehen der Eignungsprüfung

§ 5 Niederschrift und Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 6 Wiederholungsmöglichkeiten

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 8 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Bewerber

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Zweck der Eignungsprüfung ist es festzustellen, ob der Bewerber über ausgeprägte bildnerische Fähigkeiten und die notwendige fachliche Eignung verfügt, die einen erfolgreichen Studienabschluss im Masterstudiengang „Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung“ an der Universität Regensburg erwarten lassen.

§ 2 Prüfungskommission

- (1) ¹Für die Durchführung der Eignungsprüfung bestellt der Fakultätsrat eine Prüfungskommission. ²Die Prüfungskommission besteht aus drei hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Kunsterziehung sowie zwei Ersatzmitgliedern. ³Die Prüfungskommission bestimmt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- (2) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. ²Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Stimmenthaltung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

§ 3 Verfahren der Eignungsprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist ein Studium im Bachelorstudiengang Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung oder in einem gleichwertigen Studiengang in einem verwandten Fach mit mindestens der Note „befriedigend“ (3,0) erforderlich.
- (2) ¹Die Eignungsprüfung wird einmal jährlich im Sommersemester für das folgende Wintersemester durch das Institut für Kunsterziehung durchgeführt. ²Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das kommende Wintersemester sind bis zum 30. Juni an das Institut für Kunsterziehung zu stellen. ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Lebenslauf, Nachweise über alle Studienleistungen, die die Qualifikation für das Masterstudium belegen, sowie die Abgabe einer Auswahl bildnerischer Arbeiten (Mappe).
- (3) ¹In der Mappe hat der Bewerber mindestens 25 eigene bildnerische Arbeiten einzureichen, die die Beurteilung seiner bildnerischen Fähigkeiten und fachlichen Eignung ermöglichen. ²Zeichnungen und Malereien müssen als Originale vorgelegt werden, von großformatigen Bildern und dreidimensionalen Werken sind Fotografien mit Größenangaben in nicht-digitaler Form beizufügen. ³Mit der Vorlage ist eine Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten selbständig angefertigt wurden. ⁴Abgabeort ist das Sekretariat des Instituts für Kunsterziehung.
- (4) ¹Die Prüfungskommission bewertet die Qualität der bildnerischen Arbeiten, die eine intensive und eigenständige Auseinandersetzung mit selbst gewählten Themen aufweisen soll. ²Mindestens drei der bildnerischen Gattungen Grafik, Malerei, dreidimensionales und mediales Gestalten müssen enthalten sein. ³Jedes Mitglied der Prüfungskommission kann bis zu drei Punkte vergeben. ⁴Bewerber, deren Mappe mit insgesamt 4 bis 6 Punkten bewertet wurde, haben sich einer weiteren, aus einem bildnerisch-praktischen Teil (Abs. 5) sowie einem mündlichen Teil (Abs. 6) bestehenden Prüfung zu unterziehen. ⁵Der Termin für eine erforderliche weitere Prüfung wird den Prüfungsteilnehmern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

- (5) ¹Der bildnerisch-praktische Prüfungsteil dauert in der Regel vier Stunden und besteht aus einer in Klausur zu fertigenden Prüfungsarbeit, deren Thema von der Prüfungskommission gestellt wird. ²Hierbei wird Folgendes überprüft und von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit jeweils 0 bis 3 Punkten bewertet:
- Fähigkeit, erprobte Praktiken und spezifische Methoden der bildnerischen Visualisierung anzuwenden.
 - Fähigkeit, Ausschnitte der Objektwelt darzustellen (Naturstudium)
 - Fähigkeit, eine eigenständige bildnerische Komposition zu entwickeln
- (6) ¹Der mündliche Prüfungsteil dauert in der Regel 15 Minuten und wird von einem Mitglied der Prüfungskommission sowie einem Beisitzer als Einzelprüfung durchgeführt. ²Hierbei wird Folgendes überprüft und mit jeweils 0 bis 3 Punkten bewertet:
- Fähigkeit, eigene bildnerische Arbeiten kritisch zu analysieren und zu reflektieren,
 - Fähigkeit, spezifisches Fachwissen und Kenntnisse über Bedingungen künstlerischen Visualisierens bei Problemstellungen anzuwenden,
 - Fähigkeit, differenzierte Aussagen über die Zielsetzungen des Faches zu treffen.

§ 4 Bestehen der Eignungsprüfung

¹Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn

- die Mappe (§ 3 Abs. 3) mit 7 bis 9 Punkten bewertet wurde oder
- die Mappe (§ 3 Abs. 3) mit mindestens vier Punkten bewertet wurde und in der weiteren Prüfung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 4 insgesamt mindestens 6 Punkte erreicht wurden, davon mindestens 4 Punkte im bildnerisch-praktischen Teil (§ 3 Abs. 5) sowie mindestens 2 Punkte im mündlichen Prüfungsteil (§ 3 Abs. 6).

²Wenn die in Satz 1 Buchst. a und b erforderlichen Mindestpunktzahlen nicht erreicht wurden, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.

§ 5 Niederschrift und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Datum, Inhalte und Ergebnisse der Prüfung und die Entscheidungen der Prüfungskommission sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission stützt. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) ¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Wiederholungsmöglichkeiten

¹Wer die Eignungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung kann vom Prüfungsausschuss in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungstermin aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erscheint oder wenn er nach Beginn

der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Erkennt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gründe an, kann sich der Prüfungsteilnehmer zum Termin des folgenden Sommersemesters erneut zur Eignungsprüfung anmelden; die erneute Anmeldung gilt in diesem Fall nicht als Wiederholung.

- (2) Versucht der Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“.
- (3) Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“.

§ 8

Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Bewerber

¹Auf die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Bewerber ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist den in Satz 1 genannten Bewerbern, wenn die Art der Krankheit oder der Behinderung es erfordert, die Ablegung der Prüfung in einer bedarfsgerechten Form oder Verlängerung der Bearbeitungszeit für praktische Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber auf schriftlichen Antrag des Bewerbers und teilt die Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit. ⁴Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder eine andere sachverständige Person zu hören.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2026 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. März 2011 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 1. Juli 2011.

Regensburg, den 1. Juli 2011
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 1.7.2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1.7.2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1.7.2011.